OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351506/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

„Der mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Mai 2023, GZ: SJF/SH, unter Spruchpunkt 1. a) zuerkannte Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und Abs. 4 Oö. SOHAG wird gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG für die Monate Jänner, Februar und März 2024 um 20 % wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gekürzt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ab 1. Juni 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG befristet bis 31. Mai 2024 gewährt. Gleichzeitig wurde der Bf gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG der Zuschlag für alleinerziehende Personen und der Zuschlag gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG für Personen mit Behinderung gewährt. Ebenfalls eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wurde dem Sohn der Bf, B__, nach dem Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG und der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt.
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 18. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde die gewährte Leistung mit 13. Dezember 2023 eingestellt. Hingewiesen wurde darauf, dass die Zuerkennung der Leistung für den Sohn der Bf, B__, von dieser Einstellung unberührt und die Leistung weiterhin bis 31. Mai 2024 befristet bleibt.
Begründend wurde ausgeführt, im Zuge des Leistungsbezuges der Sozialhilfe sei der Bf aufgetragen worden, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und monatlich schriftliche Bewerbungen auf nachweislich offene Arbeitsstellen gemäß ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten nachzuweisen und spätestens bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats der Behörde einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und das Resultat dieser Bewerbungen vorzulegen. Die Bf habe der Behörde monatlich E-Mails mit Bewerbungen übermittelt. Zu diesen Bewerbungen seien von der Behörde Nachforschungen angestellt worden, die im Ergebnis zu der Einstellung im Grunde des § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG geführt hätten. Die Bf erfülle nicht mehr die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft und sei daher die Leistung einzustellen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die verfügte Einstellung der Leistung der Sozialhilfe sei unzulässig. Die Behörde moniere im Bescheid, dass aufgrund einer mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt eine Einstellung der Sozialhilfeleistung erfolgt sei. Es werde vorgebracht, die Bf habe den Bewerbungstermin bei der Firma C__ am 21. Dezember 2023 wegen Krankheit abgesagt. Weiters werde ausgeführt, dass

die Firma D__ angegeben hätte, dass die Bf telefonisch nicht erreichbar gewesen sei. Hinsichtlich der Firma E__ sei von der Behörde angegeben worden, dass ein Kontakt erfolgt sei, aber bezüglich der Arbeitszeiten keine Übereinkunft getroffen habe werden können. Zu den Firmen F__ sowie G__ werde von der Behörde ausgeführt, dass es zu keinem Rückruf bzw. keiner Übereinkunft mit der Bf gekommen sei. Da die Bf an einer Beeinträchtigung leide und auch ihr Sohn B__ eine Behinderung habe, sei die Arbeitsplatzsuche durchaus herausfordernd und versuche die Bf bestmöglich, Arbeitsstellen bei Dienstgebern zu finden, die mit ihren Einschränkungen sowie der fordernden Betreuung ihres Sohnes kompatibel seien. Die Bf sei zudem alleinerziehend und habe keine familiäre Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Richtig sei, dass die Bf den Termin für das Bewerbungsgespräch bei der Firma C__ abgesagt habe, da sie krank gewesen sei. Die Bf sei an diesem Tag unpässlich gewesen, eine Krankmeldung sei nicht vorgenommen worden.
Es sei bedauerlich, dass die Bf den Termin abgesagt habe. Sie habe aber gehofft, einen neuerlichen Termin für eine Vorstellung zu bekommen. Die Behörde sei angehalten, die Bf zu den einzelnen Vorwürfen im Hinblick auf ihre Bewerbungen zu befragen. So hätte auch hier eine Aufklärung erwirkt werden können, das Parteiengehör sei nicht gewahrt worden. Die Behörde habe keine Beweise vorgelegt, die belegen würden, dass die Bf bei der Firma D__ bzw. der Firma G__ nicht zurückgerufen habe. Vielmehr sei richtig, dass die Bf einen Anruf von der Firma D__ erst in der KW 4/2024 erhalten habe. Hier seien die Arbeitszeiten besprochen worden und der Bf die Arbeitszeiten zwischen 16 und 20 Stunden angeboten worden. Leider seien diese Zeiten mit der Kinderbetreuung nicht vereinbar und sei abgesagt worden. Diese Bewerbung sei auch mit dem Arbeitsassistenten Mag. H__ reflektiert worden. Bezüglich des vermeintlichen Anrufes der Firma G__ habe die Bf keinen solchen Anruf registriert. Es sei ihr deshalb auch nicht möglich gewesen, zurückzurufen, auch seien keine Mails von der Firma eingelangt. Hinsichtlich der Angaben der Firma E__ sowie der Firma F__, die Bf habe keine genauen Zeiten bezüglich einer Arbeitstätigkeit genannt, werde darauf hingewiesen, dass die Bf deponiert habe, dass sie aufgrund der Betreuungspflicht nur eingeschränkt flexibel sei. Wegen dieser Auskunft sei die Bf bei den besagten Firmen auf wenig Verständnis gestoßen. Schließlich habe hier keine passende Stelle gefunden werden können. Die Behörde interpretiere die Auskünfte der Firmen als mangelnde Bereitschaft seitens der Bf, ohne die Bf zum genauen Gesprächshergang zu befragen. Die Behörde habe aber sämtliche Beweise zu erheben, dazu würden auch die Wahrnehmungen der Bf zählen. Anzumerken sei, dass ab Jänner 2024 die Pflicht zur Bewerbung von Personen mit AMS-Bezug ausgesetzt werden solle. So seien nur mehr jene Bewerbungen verpflichtend, die über das AMS zugeteilt würden. Es werde sohin die Auszahlung des gesamten Sozialhilfebetrages begehrt.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Im Vorlageschreiben wurde von der Behörde dem Beschwerdevorbringen wie folgt entgegengetreten:

„Der digitale behördliche Akt geht zurück bis in das Jahr 2003 und erfolgten bisher Hilfszahlungen im Gesamtbetrag von Euro 52.172,49.

Die letzte Arbeitstätigkeit der 48-jährigen Beschwerdeführerin bei der I__ endete im März 2018 und erfolgte seither keinerlei Arbeitsaufnahme mehr.

Selbst im Rahmen der Schilderungen in der Beschwerdeschrift wird inhaltlich zugestanden, dass die Beschwerdeführerin bei den genannten fünf Unternehmen größte ‚Probleme' mit den Bewerbungsvorgängen hatte. Beweiswürdigend ist es diesbezüglich sohin nicht von der Hand zu weisen, dass es höchstgradig unwahrscheinlich und unglaubwürdig ist, dass die Beschwerdeführerin geradezu quasi ‚ständig vom Pech verfolgt wäre' und sie trotz wahrhafter und redlicher Bemühungen durchwegs auf unfreundliches Unverständnis seitens dieser Unternehmen gestoßen sei. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die letzte Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin sechs Jahre zurückliegt.

Zur Behauptung der Verletzung des Parteiengehörs wird darauf verwiesen, dass sich das Recht auf Parteiengehör auf den von der Behörde gemäß § 37 AVG festzustellenden maßgebenden Sachverhalt bezieht. Die Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG, also die Frage, aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt (vgl. VwGH 13.10.1976, 1549/75; Lehofer, Parteienrechte 422), zählt aber nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens (bzw. Ermittlungsverfahrens [Rz 23]), sodass die Behörde dazu auch kein Parteiengehör gewähren muss. Auch Rechtsvorschriften unterliegen bloß ausnahmsweise dem Parteiengehör. Ansonsten sind reine Rechtsfragen dem Parteiengehör entzogen.

Im Übrigen ergibt sich auch aus dem Beschwerdevorbringen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich keinerlei wahrhaftes Interesse an der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit hat (vgl. VwGH 27.08.2019, Ra 2019/08/0065). Ihr gesamtes Verhalten im Zusammenhang mit Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen ist jedwedem Erfolg bewusst abträglich (vgl. VwGH 19.01.2011, 200/08/0020).

Im Übrigen wird stellvertretend auf die Entscheidung des Oö. LVwG zu LVwG-351437/4/BZ vom 23.11.2023 verwiesen.

Der Beschwerde kommt sohin keine Berechtigung zu, weshalb der

Antrag

gestellt wird:

Das Oö. Landesverwaltungsgericht möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen."

Von der Bf wurde in Erwiderung zu diesem Vorlageschreiben mit Eingabe vom 6. März 2024 ergänzend zur Beschwerde ausgeführt, die Bf bewerbe sich regelmäßig und im verlangten Umfang bei Unternehmungen. Die Ausführungen der

Behörde, die Bf hätte keinerlei wahrhaftes Interesse an der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, würden jeder Grundlage entbehren. Von Seiten des AMS seien bislang keinerlei Beanstandungen im Hinblick auf das Bemühen der Bf festgestellt worden. Es sei auch noch nie zu einer Sperre der Auszahlung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gekommen und würde die Bf sämtliche Termine beim AMS regelmäßig wahrnehmen. Die Bf werde auch laufend bei J__ betreut und nehme die Bf auch hier ihre Termine verlässlich wahr. Das Gleiche gelte für die Arbeitsassistenz bei der K__. Seit 2018 habe sich bedauerlicherweise der gesundheitliche Zustand der Bf verschlechtert, zudem sei auch die Betreuungspflicht des beeinträchtigten Sohnes sehr herausfordernd. Dennoch würde sich die Bf bemühen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden und stehe sie dem Arbeitsmarkt für 20 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Leider würden sich die von den Firmen verlangten Arbeitszeiten oftmals nicht mit den sich aufgrund der Betreuungspflicht für ihren behinderten Sohn ergebenden Zeiten decken. Gerade die Sozialhilfe sollte hier im Hinblick auf das Bemühen der Bf, ihre Beeinträchtigung sowie jene ihres Sohnes ein besonderes Augenmerk haben. Bezüglich Parteiengehör werde auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Im Sinne des Datenschutzes seien die getätigten Auskünfte der in der Beschwerde genannten Firmen rechtlich sehr zweifelhaft. Es erscheine unzulässig, dass ohne Wissen der Bf und ohne ihre Zustimmung Informationen über die Bf von Firmen eingeholt würden.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft in L__, M-Straße, ab 1. Juni 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG mit den Zuschlägen gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt. Gleichzeitig wurde dem Sohn der Bf, B__, geboren am tt.mm.jjjj, wohnhaft bei der Bf, eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG gewährt. Dem Sohn wurde ebenfalls der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt. Befristet wurde die Leistung bis 31. Mai 2024. Unter dem Punkt „Hinweise“ wurde der Bf in diesem Bescheid aufgetragen, ihre Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft insbesondere dadurch zu dokumentieren, dass sie der Behörde ab sofort 10 schriftliche Bewerbungen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden auf nachweislich

offene Arbeitsstellen gemäß ihrer Arbeits- und Ausbildungsqualifikation und damit auch im Bereich von Hilfs- und Reinigungstätigkeiten pro Monat nachweist und bis spätestens 15. des jeweils nachfolgenden Monats einen schriftlichen Bericht vorlegt. Am 4. Oktober 2023 wurde der Bf mitgeteilt, dass die Aufforderung zu Bewerbungen auf offene Arbeitsstellen im Ausmaß von 40 bzw. 38,5 Wochenstunden abgeändert wird auf Teilzeit-Arbeitsstellen. Die Bf ist arbeitsfähig.
Von der Bf wurden die entsprechenden Bewerbungsnachweise der Behörde nicht übermittelt, weshalb mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, die Leistung der Sozialhilfe für den Monat November 2023 aufgrund der mangelnden Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Ausmaß von 10 % gekürzt wurde. Nach der Kürzung wurden die Nachweise von Bewerbungsschreiben an die belangte Behörde übermittelt. Die Bf wurde hierbei auch von der K__ im Rahmen der Arbeitsassistenz bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt. Von der belangten Behörde wurden die Firmen C__, D__, E__, F__ und G__ um den aktuellen Stand des Bewerbungsverfahrens zu der von der Bf eingebrachten Bewerbung für die offene Stelle als Reinigungskraft befragt.
Von der C__ wurde mitgeteilt, dass die Bf zu einem Bewerbungsgespräch am 21. Dezember 2023, 09.00 Uhr, eingeladen wurde, dieses Vorstellungsgespräch allerdings am Bewerbungstag um 08.16 Uhr mit der Mitteilung abgesagt wurde, dass die Bf krank sei.
Von der D__ wurde telefonisch mitgeteilt, dass versucht wurde, die Bf telefonisch betreffend ein Vorstellungsgespräch zu kontaktieren, die Bf jedoch weder erreichbar war, noch zurückgerufen hat.
Von der E__ wurde am 11. Jänner 2024 schriftlich mitgeteilt, dass die Bf telefonisch nicht erreichbar war und auch nicht zurückgerufen hat. Nach dem 11. Jänner 2024 wurde die Bf nochmals kontaktiert, allerdings wurde von ihr keine konkrete Antwort betreffend die möglichen Arbeitszeiten gegeben.
Die F__ hat der Behörde mitgeteilt, dass die Bf betreffend genauere Informationen kontaktiert wurde, jedoch eine Rückmeldung seitens der Bf nicht erfolgt ist.
Von der G__ wurde mitgeteilt, dass die Bf telefonisch nicht erreichbar war und auch nicht zurückgerufen hat. Die G__ wollte der Bf ein konkretes Arbeitsangebot machen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Im Akt der Behörde liegen die Nachweise über die von der Bf vorgenommenen Bewerbungen auf. Ebenso liegen die Auskunftsschreiben der Behörde an die Bewerbungsfirmen und die zum größten Teil schriftlich ergangenen Antwortschreiben dieser Firmen auf. Aus diesen Antwortschreiben ergibt sich, dass die Bf von den jeweiligen Firmen kontaktiert wurde, von der Bf jedoch keine Reaktion erfolgt ist. Von der C__ wurde ein konkretes Bewerbungsgespräch angeboten, dies wurde jedoch am Tag des Bewerbungsgespräches von der Bf abgesagt. Eine offizielle Krankmeldung erfolgte nicht.

Für die erkennende Richterin gibt es keinen Grund, die Mitteilungen der betroffenen Firmen in Zweifel zu ziehen, gibt es doch für diese Firmen keinen Grund, die Erfahrungen mit der Bf nicht wahrheitsgemäß wiederzugeben.
Aus den Antwortschreiben der Firmen, bei denen sich die Bf beworben hat, ergibt sich das Bild, dass die Bf zwar die geforderten Bewerbungen mit Hilfe der Arbeitsassistenz vornimmt, allerdings die Kontaktaufnahme seitens der Firmen wenn nicht vereitelt, dann doch erschwert. Das lässt durchaus den Schluss zu, dass die Bf sich nicht ausreichend konsequent bemüht, ihre Arbeitskraft im ihr zumutbaren Ausmaß einzusetzen. Da sich die beschriebene Handlungsweise der Bf mehrmals wiederholt hat, kann davon ausgegangen werden, dass die nicht vorgenommenen Rückrufe nicht auf einem Versehen beruhen, sondern ein bestimmtes Handlungsmuster darstellen, mit dem Ziel, eine Arbeitsaufnahme zu verzögern, wenn nicht sogar zu vermeiden.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)“

§ 19 Oö. SOHAG regelt folgendes Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(2) *Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*
(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.
(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet

werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Bescheid die Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 13. Dezember 2023 eingestellt.
Begründet wurde die Entscheidung mit der mangelnden Bereitschaft der Bf zum Einsatz ihrer Arbeitskraft.

Vorweg ist auszuführen, dass die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich demnach um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist im § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen. Abs. 4 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor. Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. Abs. 5

führt die im § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Sanktionsbestimmung im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz (IntG) näher aus. Gemäß § 16c Abs. 1 IntG haben alle Asylberechtigten und Drittstaatsangehörigen, welche eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, eine Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1 IntG) zu unterzeichnen. Weiters sind sie zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses (§ 5 bzw. 16a IntG) verpflichtet, sofern die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft ist. Mit Abs. 6 wird klargestellt, dass die Kürzung vom jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsatz inklusive Alleinerzieherzuschlag und Behindertenbonus, der für die bezugsberechtigte Person anzuwenden ist, vorzunehmen ist und nicht lediglich vom Auszahlungsbetrag der Leistung. Überdies wird festgelegt, dass Kürzungen zunächst vorrangig von der Geldleistung und erst nachrangig von einer allfälligen Sachleistung vorzunehmen sind. Bei Vorliegen von mehreren Pflichtverletzungen sind die einzelnen Kürzungsanteile zusammenzurechnen, wodurch die jeweiligen nach § 7 Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge nicht unterschritten werden dürfen. Durch Sanktionen nach Abs. 1 bis 6 darf die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung nach Abs. 1 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht gefährdet werden. Abs. 7 sieht vor, dass dieser Wohnbedarf im unerlässlichen Ausmaß in Form von Sachleistungen erfolgen soll. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass dieser Bedarf tatsächlich gedeckt wird.“

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe) kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar (VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034; 22.02.2017, Ro 2015/10/0051). Gegenständlich hat sich die belangte Behörde bei ihrer Entscheidung auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt. Nach dieser Bestimmung besteht im Einzelfall grundsätzlich die Möglichkeit einer Kürzung über das in Abs. 1 leg.cit. festgelegte Ausmaß hinaus, und zwar dann, wenn ein zumutbares und konkret vorhandenes Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder wenn davon auszugehen ist, dass von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht hervor, dass eine solche gänzliche Einstellung der Sozialhilfe tatsächlich bei einer gravierenden Verweigerung des Bemühens oder eines konkreten Arbeitseinsatzes erfolgen soll. In allen anderen Fällen ist mit einer stufenweisen Kürzung vorzugehen. Gegenständlich ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Bf keine ausreichende Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft zeigt. Allerdings ist im vorliegenden Fall die konkrete Situation der Bf bei der Beurteilung, wie schwerwiegend die Bemühungspflicht durch die Bf verletzt

wurde, miteinzubeziehen. Es ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen, dass die Bf Alleinerzieherin ist und Betreuungspflichten für ihren beeinträchtigten Sohn hat.
In Gesamtbetrachtung des Verhaltens der Bf ist davon auszugehen, dass bei der Bf von einer fehlenden Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft auszugehen und damit auch die Vornahme einer Sanktion gerechtfertigt ist. Allerdings wird unter Hinweis auf die vorgenannten Gründe die gänzliche Einstellung der Leistung als überschießend gesehen, weshalb die Kürzung nach § 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG gemäß der zweiten Stufe vorzunehmen ist.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier